

Gestattungsvertrag

für die

Durchführung eines Schwergutumschlages im Hafen Kelheim/Saal

zwischen

dem Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim, Hopfenbachweg 4, 93309 Kelheim,
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Herbert Engl,
im Folgenden kurz „Zweckverband“ genannt

und

der Firma _____,

vertreten durch _____,

im Folgenden „Unternehmer“ genannt.

1. Der Zweckverband gestattet dem Unternehmer die Benutzung der Schwergutplatte am Hafen Kelheim/Saal am _____ zur Durchführung eines Schwergutumschlages mittels 1 oder 2 Autokran(en) von je _____ t Tragfähigkeit.

Es wird folgender Umschlag vorgenommen: _____

Der Umschlag erfolgt von Land auf Schiff / von Schiff auf Land.

2. Für diesen Vertrag gelten die Bedingungen und Entgelte für den Schwer- und Sperrgutumschlag im Hafen Kelheim/Saal vom 30.11.2016 (gültig ab 01.01.2017). Diese beigefügten Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil des Gestattungsvertrages und werden vom Unternehmer voll anerkannt.
3. Verantwortlicher Umschlagsleiter gemäß Nr. 1.4.3 der vorstehend genannten Bedingungen ist _____.

4. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Minimierung des jeweiligen Stützdruckes nach Nr. 10.1 die notwendigen Hilfsmittel bereitstehen.
Abstützfläche: Unter den Abstützplatten muss mit Sand aufgefüllt werden.

Der Unternehmer hat sich rechtzeitig vor Durchführung des Schwergutumschlages über die Zufahrtmöglichkeiten im Hafengebiet Kelheim/Saal zu vergewissern.

Zur Berechnung der Entgelte hat der Unternehmer dem Zweckverband die geeigneten Unterlagen (Frachtpapiere o.ä.) zur Verfügung zu stellen.

5. Nebenabreden oder Änderungen dieses Gestattungsvertrages bedürfen der Schriftform.
6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.
7. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kelheim.
8. Der Gestattungsvertrag wird mit Unterzeichnung rechtsverbindlich. Er endet nach Erfüllung dieses Vertrages durch beide Vertragsteile. Soweit Schäden erst nachträglich festgestellt werden, endet der Vertrag erst nach Abwicklung dieser Schäden.
9. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- 10.1 Die auftretende Flächenpressung unter den Kranstützen darf 17 t/m² nicht überschreiten. Damit die Stützlast möglichst großflächig in die Unterlegplatten eingeleitet wird, sind zwischen den Kranstützen und den Platten entsprechende Träger (z.B. Peiner) flächenbündig einzulegen.
- 10.2 Mit dem Umschlag darf erst begonnen werden, sobald die Freigabe durch den Vertreter des Zweckverbandes bzw. der von ihm beauftragten Stellen erfolgt ist.
- 10.3 Die Umschlagsteile dürfen nicht auf den Kaistraßen abgestellt oder zwischengelagert werden, sie sind unmittelbar auf bzw. vom bereitstehenden Schwerlasttransportfahrzeug zu verladen.
- 10.4 Sofern durch den Umschlag bzw. den Transport Privatgrundstücke in Anspruch genommen werden müssen, ist die dafür erforderliche Erlaubnis rechtzeitig vorher einzuholen.

_____, den _____

Kelheim, den _____
ZWECKVERBAND HÄFEN IM
LANDKREIS KELHEIM

.....

.....
Engl